

RS Vwgh 1988/10/10 87/10/0200

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.10.1988

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

80/02 Forstrecht

Norm

AVG §68 Abs1;

ForstG 1975 §17 Abs3;

Rechtssatz

Wurde ein im Siedlungswesen gegründetes Ansuchen eines Rodungswerbers infolge des Fehlens eines darin gelegenen öffentlichen Interesses an der Durchführung der Rodung abgewiesen, so liegt bei einem neuerlich auf denselben Rechtsgrund gestützten Antrag "Identität der Sache" vor, wenn bis zum Tag der Erlassung des erstinstanzlichen Bescheides keine rechtswirksame Umwidmung der zur Rodung beantragten Fläche erfolgte.

Schlagworte

Zurückweisung wegen entschiedener Sache
Rechtskraft
Umfang der Rechtskraftwirkung
Allgemein Bindung der Behörde

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987100200.X02

Im RIS seit

26.05.2006

Zuletzt aktualisiert am

24.11.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at